

Sächsisches Kirchenblatt

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!



Nr. 24 - 74. Jahrgang

13. Juni 1924

Verlag und Auslieferung: Herrnhut
Monats-Bezugspreis: 60 Pfennige

Kirchgemeindevertretung und Kirchenvorstand.

Nun ist die Kirchgemeindeordnung bereits einige Zeit in Kraft, und es kann zu all' dem, was bei ihrer Entstehung gesagt wurde, das gewichtigste Zeugnis treten, das der Erfahrung. Ja, wie hat sich die neue Ordnung bewährt? Wie wirken ihre Bestimmungen in der Praxis? Es ließe sich da sicher vieles sagen. Aber eins nur mag heute einmal ausgesprochen sein. Die Doppel-Instanz, Kirchgemeindevertretung und Kirchenvorstand, ist kaum eine sehr glückliche Lösung der Dinge. So fein säuberlich die Kompetenzen in der R.-G.-O. gegeneinander abgegrenzt sind, in der Praxis fließen sie doch ineinander. Mancher Beschluß steht unter dem einen Gesichtspunkt dem Kirchenvorstand, unter dem anderen aber der Vertretung zu, was immer eine schwierige Sache ist. Was heißt denn die Beschlüsse „vorbereiten“ (§ 27, 8)? Das tun doch bereits die Ausschüsse! Und wie soll z. B. der Kirchenvorstand für die Kirche baulich sorgen, ohne daß ihm die Vertretung die Mittel bewilligt. Aber in zahlreichen anderen Fragen liegt es ähnlich, und die letzte Wirkung ist die, daß eigentlich das meiste dreimal durchgefaut wird, die Geschäftsführung für den Vorsitzenden aber ungeheuer erschwert und verumständlicht wird. Steht es dann so, daß zwischen den beiden Körperschaften gar eine Spannung wegen den Zuständigkeiten besteht, dann ist es vollends unerquicklich und lebenshemmend. Wo dies der Fall war, da hat man oft genug Stimmen gehört: Geht uns unseren alten, einheitlichen Kirchenvorstand wieder! Da ist mehr Freude, Geschlossenheit, Verantwortung. Er mag ja erweitert werden. Aber man hätte ihm keine andere Körperschaft gegenüberstellen sollen, was nur verwirrend und aufhaltend wirkt. Denn es ist ja auch kein richtiges Zweikammersystem, insofern der Kirchenvorstand auch wieder ein Teil der größeren Vertretung ist. Es ist ein furchtbar komplizierter Apparat, und man begreift nicht ganz, warum man damit die Verwaltung der Kirchgemeinde belastet hat.

Der Schreiber dieser Zeilen hat, nachdem er selber manche Mühe von diesem nach seinem Urteil unglücklichen Doppelparlament gehabt hatte, viele Amtsbrüder gefragt, wie sich in ihrer Gemeinde die Sache machte. Sie haben seine Empfindungen geteilt, sich aber meistens selbst geholfen. Den Kirchenvorstand lassen wir mehr oder weniger links liegen, so hieß es, und machen alles mit der großen Vertretung. Oder sie machen andererseits alles mit dem Kirchenvorstand und drücken die Kirchgemeindevertretung zur Bedeutungslosigkeit herab. Aber der erstere Fall wird der häufigere sein. Alle aber bestätigten, daß sie den früheren Zustand nur einer Vertretung, schöner, praktischer und sachlich berechtigter gefunden haben. Sie mag ja so groß sein, wie jetzt die Kirchgemeindevertretung und hat an der Kirchgemeindeversammlung noch immer ihr Gegengewicht. Ob das die Stimmung im allgemeinen ist? Dann wäre zu überlegen, was etwa zu tun wäre, um von einer Bestimmung der R.-G.-O., die sich nicht praktisch erwiesen hat, wieder los zu kommen. Und wenn nur die Gemeinden, die es wünschen, ermächtigt werden könnten, alle Kompetenzen der Kirchgemeindevertretung auf den Kirchenvorstand zu übertragen, der dann freilich so stark sein müßte, wie in der betreffenden Gemeinde die Kirchgemeindevertretung gesetzlich sein müßte.

Brehn.

Nachschrift. Amtsbruder Brehn rührt an eine praktisch sehr wichtige Sache. Unbestritten ist, daß die Neuordnung mit der Doppelvertretung die Geschäftsführung umständlicher und zeitraubender macht. Kompetenz-

streitigkeiten werden mancherorts gemeldet; anderwärts hat man solche Kompetenzstreitigkeit dadurch völlig beseitigt, daß man den Kirchenvorstand nicht zu klein machte und fast alle Männer von Gewicht in den Kirchenvorstand wählte. Das bedeutete aber für die Praxis ein Herabdrücken der Kirchgemeindevertretung zur Bedeutungslosigkeit. Die Kirchgemeindevertretung ist, falls ein Ausschuß und der Kirchenvorstand einen einstimmig gefaßten Beschluß zum Antrag vorlegen, oft schon mit der Hälfte ihrer Stimmen (der Ausschuß- und Kirchenvorstandsmitglieder) festgelegt, so daß die Gesamtabstimmung fast reine Formsache wird. Der Ausweg, den Brehn vorschlägt, nur eine Versammlung in der Größe der bisherigen Kirchgemeindevertretung einzurichten, ist ungangbar; in den größeren Gemeinden würde der Apparat zu schwerfällig. Wir würden es für ersprießlich halten, wenn uns aus dem Lande Erfahrungen, die man mit der Doppelvertretung gemacht hat, mitgeteilt würden.

Dr. Meyer.

Kirchliche Nachrichten.

Die Hohensteiner Konferenz, bei der Herr Prof. D. Nchelis einen Lichtbildervortrag über „Die Bedeutung der neueren kirchlichen Kunst für das Pfarramt“ und Herr Landtagsabgeordneter H. Voigt einen Vortrag über „Kirche und Arbeiterschaft“ halten wird, wenn möglich, mit Korreferat von D. Mumm, findet am Montag nach Trinitatis, den 16. Juni, Vormittag 11 Uhr, nicht im Gewerbehause, sondern im Gasthof zu den drei Schwanen in Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt, statt.

Der Volksbildungsminister Dr. Kaiser hat am 15. Mai eine Abordnung der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung empfangen, die in zwei brennenden kirchlichen Fragen vorstellig wurde. Es handelte sich zuerst um das Verfahren bei Besetzung erledigter theologischer Professuren an der Landesuniversität. Nachdem die neue Sächsische Kirchenverfassung in dem von der Synode debattelos einstimmig angenommenen Vorprache den Bekenntnisstand der Landeskirche als zu Recht und außerhalb der kirchlichen Gesetzgebung stehend anerkannt hat, kann es sich bei Berufung der akademischen Lehrer, denen die Vorbildung der Geistlichen anvertraut ist, nur um solche Dozenten handeln, die bei aller Freiheit wissenschaftlicher Forschung diesen Bekenntnisstand anerkennen. Dabei hat die Geschichte der theologischen Wissenschaft einwandfrei dargetan, daß die Auffassung, als ob die auf dem Standpunkte des Bekenntnisses stehenden Theologen wissenschaftlich rückständig wären, mit Entschiedenheit zurückzuweisen ist. Der Minister erklärte: das Ministerium unterscheidet nicht rechts und links, sondern nur bekenntnismäßig und kritisch und glaube, daß auch eine Berücksichtigung der letzteren Richtung, volle anerkannte Wissenschaftlichkeit vorausgesetzt, im Interesse der Fakultät und des Protestantismus liege. Ob das Konsistorialgesetz und das Publikationsgesetz dazu von 1873 noch Anspruch auf Geltung haben, würde er prüfen lassen. — Das zweite Anliegen der Abordnung betraf den Religionsplan. Der gemäß Artikel 149 der Reichsverfassung in den Schulen nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft als ordentlicher Unterrichtsgegenstand zu erteilende Religionsunterricht bedarf eines neuen Lehrplanes, nachdem durch das Sächsische Übergangsschulgesetz die wöchentliche Stundenzahl von vier auf zwei herabgesetzt worden ist. Die Regelung liegt ebenso im Interesse der Lehrer wie der Kirche. Der Lehrplan muß von einer Vertretung der Kirche getragen sein, die allein darüber entscheiden kann, was ihren Grundsätzen entspricht und was nicht. Der Minister bemerkte hierzu, der Religionsplan sei in Bearbeitung. Die Vertretung der Landeskirche würde dazu gehört werden. Er hoffe, daß es möglich sein werde, durch eine ausgleichende, nicht zu enge Gestaltung des Lehrplanes einen Teil der Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes zurückzugewinnen, die sie bisher abgelehnt hätten. —

B. B.

Der Schritt der P. B. B. ist offenbar veranlaßt worden durch das Vorgehen der Kreise, über das wir Sp. 71 f. berichtet haben. Was die